

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 8. Januar 2002

in der Rechtssache C-507/99 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven): Denkavit Nederland BV gegen Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij und Voedselvoorzieningsin-verkoopbureau⁽¹⁾

(Landwirtschaft — Bekämpfung der spongiformen Rinderenzephalopathie — Befugnisse der Mitgliedstaaten — Entscheidung über die Tötung und Festlegung des Zeitpunkts der Tötung britischer Kälber im Rahmen der durch die spongiforme Rinderenzephalopathie hervorgerufenen Krise im März 1996)

(2002/C 84/26)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-507/99 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom College van Beroep voor het bedrijfsleven (Niederlande) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Denkavit Nederland BV und Minister van Landbouw, Natuurbeheer en Visserij gegen Voedselvoorzieningsin-verkoopbureau vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Befugnis der Mitgliedstaaten, im Rahmen der durch die spongiforme Rinderenzephalopathie hervorgerufenen Krise vom März 1996 die Tötung britischer Kälber anzuordnen und den Zeitpunkt dieser Tötung zu bestimmen, und über die Auslegung von Artikel 8 der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt (ABl. L 224, S. 29) in der Fassung der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425 unterliegen (ABl. 1993, L 62, S. 49), hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer), unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter D. A. O. Edward, A. La Pergola, L. Sevón (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: F. G. Jacobs; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 8. Januar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die für die gemeinsame Agrarpolitik auf dem Rindfleischsektor geltenden Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sind dahin auszulegen, dass die Mitgliedstaaten aufgrund von Informationen über einen

möglichen Zusammenhang zwischen der spongiformen Rinderenzephalopathie und der beim Menschen auftretenden Creutzfeldt-Jakob-Krankheit und über die durch die spongiforme Rinderenzephalopathie hervorgerufene Krise im Vereinigten Königreich nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt in der Fassung der Richtlinie 92/118/EWG des Rates vom 17. Dezember 1992 über die tierseuchenrechtlichen und gesundheitlichen Bedingungen für den Handel mit Erzeugnissen tierischen Ursprungs in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Kapitel I der Richtlinie 89/662/EWG und — in Bezug auf Krankheitserreger — der Richtlinie 90/425 unterliegen, befugt waren,

— die Tötung von in ihrem Gebiet befindlichen Kälbern aus dem Vereinigten Königreich anzuordnen und

— den Zeitpunkt dieser Tötung zu bestimmen.

⁽¹⁾ ABl. C 79 vom 18.3.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 7. Februar 2002

in der Rechtssache C-5/00: Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Bundesrepublik Deutschland⁽¹⁾

(„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Richtlinie 89/391/EWG — Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit — Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a und 10 Absatz 3 Buchstabe a — Pflicht des Arbeitgebers, über Dokumente zu verfügen, die eine Evaluierung der am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit enthalten“)

(2002/C 84/27)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-5/00 Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: M. Bogensberger) gegen Bundesrepublik Deutschland (Bevollmächtigte: W.-D. Plesing und B. Muttelsee-Schön) wegen Feststellung, dass die Bundesrepublik Deutschland dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 5 und 189 EG-Vertrag (jetzt Artikel 10 EG und 249 EG) sowie aus den Artikeln 9 Absatz 1 Buchstabe a und 10 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes

der Arbeitnehmer bei der Arbeit (Abl. L 183, S. 1) verstoßen hat, dass sie nach § 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz — ArbSchG, BGBl. 1996 I S. 1246) Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten von der Pflicht befreit, über Dokumente zu verfügen, die die Ergebnisse einer Evaluierung der Gefahren enthalten, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten der Vierten Kammer S. von Bahr (Berichterstatter) in Wahrnehmung der Aufgaben des Präsidenten der Fünften Kammer sowie der Richter D. A. O. Edward, A. La Pergola, M. Wathelet und C. W. A. Timmermans — Generalanwalt: L. A. Geelhoed; Kanzler: R. Grass — am 7. Februar 2002 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Artikeln 9 Absatz 1 Buchstabe a und 10 Absatz 3 Buchstabe a der Richtlinie verstoßen, dass sie nicht sichergestellt hat, dass die von der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit vorgesehene Pflicht, über eine Evaluierung der am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und die Gesundheit zu verfügen, unter allen Umständen für Arbeitgeber mit zehn oder weniger Beschäftigten gilt.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) Abl. C 135 vom 13.5.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 29. November 2001

in der Rechtssache C-17/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Collège juridictionnel de la Région de Bruxelles-Capitale): François De Coster gegen Collège des bourgmestre et échevins de Watermael-Boitsfort⁽¹⁾

(Vorabentscheidungsverfahren — Begriff des einzelstaatlichen Gerichts — Freier Dienstleistungsverkehr — Kommunale Abgabe auf Parabolantennen — Hemmnis für den Empfang über Satellit ausgestrahlter Fernsehprogramme)

(2002/C 84/28)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes.)

In der Rechtssache C-17/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Collège juridictionnel de la Région

de Bruxelles-Capitale (Belgien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit François De Coster gegen Collège des bourgmestre et échevins de Watermael-Boitsfort vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) sowie 60 und 66 EG-Vertrag (jetzt Artikel 50 EG und 55 EG) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten P. Jann sowie der Richter S. von Bahr, D. A. O. Edward, A. La Pergola (Berichterstatter) und M. Wathelet — Generalanwalt: D. Ruiz-Jarabo Colomer; Kanzler: R. Grass — am 29. November 2001 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

Die Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) sowie 60 und 66 EG-Vertrag (jetzt Artikel 50 EG und 55 EG) sind so auszulegen, dass sie der Anwendung einer Abgabe auf Parabolantennen entgegenstehen, wie sie durch die Artikel 1 bis 3 der am 24. Juni 1997 vom Gemeinderat von Watermael-Boitsfort erlassenen Abgabenverordnung eingeführt worden ist.

(¹) Abl. C 102 vom 8.4.2000.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 7. Februar 2002

in der Rechtssache C-28/00 (Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs): Liselotte Kauer gegen Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten⁽¹⁾

(„Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer — Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Artikel 94 Absätze 1 bis 3 — Altersversicherung — Vor dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 1408/71 in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegte Erziehungszeiten“)

(2002/C 84/29)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-28/00 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Obersten Gerichtshof (Österreich) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Liselotte Kauer